

Kein guter Glaube beim Autokauf nachts an der Tankstelle

Dipl.-Jur. Anna-Lena Leiker

OLG Oldenburg, Urt. v. 27.03.2023 – 9 U 52/22

§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1, Abs. 2 BGB, § 985 BGB

Sachverhalt (vereinfacht und gekürzt)

K lebt in Spanien und ist Eigentümer eines luxuriösen Sportwagens (im Folgenden: Pkw). Diesen vermietet er an die ebenfalls in Spanien ansässige Firma F, welche gewerblich Sportwagen vermietet. Im Juli 2019 vermietete diese den Pkw an den D, der das Fahrzeug nach Ende der Mietzeit nicht zurückgab. Der Pkw wurde daraufhin von der spanischen Polizei zur europäischen Sachfahndung ausgeschrieben. Er konnte dennoch im August 2019 in Deutschland bei einer Zulassungsstelle mit einer 30-Tage-Zulassung zugelassen werden. Das Fahrzeug wurde auf einer Internetplattform zum Kauf angeboten. Der B trat auf Anzeige in Kontakt zu den Brüdern TT, die vorgaben, den Pkw im Auftrag des D zum Kauf anzubieten. Wie die Brüder TT den Pkw erlangt haben, ist nicht bekannt. Ebenfalls ist nicht bekannt, ob die Brüder TT in Kontakt zu D standen. Nach einer Besichtigung am 13.08.2019 auf einem Parkplatz einer Spielothek wollte B das Fahrzeug erwerben und im Gegenzug ein anderes Auto in Zahlung geben. Die Brüder TT gaben an, dass sie das Fahrzeug zunächst noch für eine Hochzeitsfahrt eines Freundes benötigen würden. Deswegen vereinbarten B und TT den Pkw am 15.08.2019 am Wohnort des B zu übergeben. Später baten die Brüder TT den B, sich gegen Mittag desselben Tages auf dem Gelände einer Tankstelle zu treffen. Der B traf zunächst am Treffpunkt ein und wartete bis 23 Uhr am Treffpunkt auf die Brüder TT. Diese gaben zunächst an, im Stau gestanden zu haben und in eine Polizeikontrolle geraten zu sein. Zudem erklärten sie ihre deutliche Verspätung damit, dass es noch „eine offene Rechnung beim Amt“ gegeben hätte. Es wurden zunächst Probefahrten mit dem Pkw und dem Auto, welches B in Zahlung geben wollte, unternommen. Gegen 1 Uhr nachts des Folgetages unterschrieben die Beteiligten in den Räumlichkeiten einer Fast-Food-Kette den Kaufvertrag. Der B gab in dieser Nacht das Auto zu einem anrechenbaren Preis von EUR 60.000 in Zahlung und übergab den Brüdern TT EUR 70.000 in bar. Im Gegenzug erhielt der B den Pkw nebst den deutschen Zulassungsberechtigungen I und II, einer Kopie der Vorderseite des Personalausweises des D, sowie einem DEKRA-Prüfbericht. Dieser Prüfbericht wies nicht den D oder die Brüder TT, sondern einen ganz anderen Namen aus. Dem B wurden zudem zwei Schlüssel übergeben, wobei nicht sicher ist, ob es sich beim zweiten Schlüssel um einen Originalschlüssel handelte, da die Funköffnung nicht funktionierte. In der Zulassungsberechtigung Teil II war D unter der Adresse „1“ eingetragen. In der Zulassungsberechtigung I steht unter Name/Firmenname „D Empfangsbevollmächtigter“ und unter Vorname „G“, ein Gebrauchtwagenhandel. In dem Kaufvertrag vom 16.08.2019 ist als Verkäufer „D, Adresse 1“ benannt. Ob Service- und Wartungsarbeiten lückenlos durchgeführt wurden und ob das Serviceheft vorliegt, wurde nicht angegeben. Eine Anmeldung des Pkw auf den Namen des B scheiterte aufgrund der laufenden Fahndung. Der Pkw wurde am 03.06.2020 im Rahmen einer polizeilichen Hausuntersuchung bei Herrn V, einem Verwandten des B, sichergestellt und später an den B als letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben. Das Fahrzeug befindet sich aktuell im Besitz des B. Der K begehrte von B die Herausgabe des Pkw.

Besteht der von K geltend gemachte Anspruch?

EINORDNUNG

Der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten ist ein wahrer Klassiker des juristischen Studiums und der Praxis. Insbesondere die Gutgläubigkeit des Erwerbers, welche gemäß § 932 Abs. 2 BGB Voraussetzung für den gut-

gläubigen Erwerb ist, ist Kernfrage vieler gerichtlicher Entscheidungen.¹ Die Frage, ob ein Erwerber nicht in gutem Glauben war, ihm also bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, ist anhand eines streng objektiven Maßstabs im Einzelfall zu bewerten.² Vor dieser Heraus-

¹ Zum Beispiel: BGH NJW 1961, 777; BGHZ 77, 274; BGH DB 2000, 516; BGH MDR 2013, 707.

² Oechsler in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2023, § 932 Rn. 47.

forderung standen sowohl das Landgericht Osnabrück als erstinstanzliches Gericht, als auch das Oberlandesgericht Oldenburg im daran anschließenden Berufungsverfahren. Die unterschiedliche Bewertung der Gutgläubigkeit des Erwerbers durch die beiden Gerichte zeigt die Relevanz und die Schwierigkeit der Bewertung dieser Frage.

(REDAKTIONELLE) LEITSÄTZE

I. Im Rahmen des § 932 Abs. 2 BGB gibt es keine Entlastung wegen fehlender subjektiver Fahrlässigkeit, weil der Rechtsverkehr sich bei der Konkretisierung des guten Glaubens auf gleichmäßige Mindestanforderungen einstellen muss. Es gilt daher ein streng objektiver Maßstab, so dass die persönlichen Maßstäbe des Erwerbers und seine Handelsgewohnheiten den Maßstab nicht mindern.

II. Auch wenn der Veräußerer im Besitz eines Fahrzeugs und entsprechender Zulassungsbescheinigungen ist, kann der Erwerber gleichwohl bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Anspruch K gegen B auf Herausgabe des Pkw gemäß § 985 BGB

I. Anspruchssteller K ist Eigentümer des Pkw

1. Ursprünglicher Eigentümer des Pkw
2. Eigentumserwerb des B am Pkw gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB

a) Einigung

b) Übergabe

c) Einigsein

d) Berechtigung

e) Überwindung der fehlenden Berechtigung durch gutgläubigen Erwerb gemäß § 932 BGB

aa) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

bb) Rechtsscheintatbestand: Besitz

cc) Gutgläubigkeit des Erwerbers, vgl. § 932 Abs. 2 BGB

dd) Zwischenergebnis

f) Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

II. Anspruchsgegner B ist Besitzer des Pkw

III. Anspruchsgegner B hat kein Recht zum Besitz, vgl.

§ 986 BGB

B. Ergebnis

A. Anspruch K gegen B auf Herausgabe des Pkw gemäß § 985 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw gemäß § 985 BGB haben.

I. Anspruchsteller K ist Eigentümer des Pkw

Hierfür müsste Anspruchssteller K Eigentümer des Pkw sein.

1. Ursprünglicher Eigentümer des Pkw

Ursprünglich war K Eigentümer des Pkw.

2. Eigentumserwerb des B am Pkw gemäß § 929 S. 1 BGB

Allerdings könnte K sein Eigentum an dem Pkw verloren haben, indem die Brüder TT den Pkw gemäß § 929 S. 1 BGB an B veräußerten, sodass dieser Eigentümer des Pkw wurde.

a) Einigung

Zunächst müsste eine dingliche Einigung vorliegen. Eine dingliche Einigung ist ein dinglicher Vertrag und setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.³ Die Brüder TT und B vereinbarten, dass das Eigentum an dem Pkw auf den B übergehen sollte. Zwischen den - als Vertreter des D auftretenden - Brüdern TT und B hat am 16.08.2019 eine dingliche Einigung stattgefunden.

b) Übergabe

Der Pkw müsste übergeben worden sein. Eine Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt und dass der Veräußerer jeglichen Besitz verliert.⁴ Die Brüder TT haben dem B den Pkw überreicht, sodass diese ihren Besitz verloren haben. Der B übt die tatsächliche Sachherrschaft über den Pkw aus. Die Brüder TT haben dem B unmittelbaren Besitz am Pkw verschafft und diesen somit übergeben.

c) Einigsein

Die Einigkeit über den Eigentumsübergang bestand im Zeitpunkt der Übergabe auch noch fort.

³ Berger in: Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 929 Rn. 4 ff.

⁴ Berger in: Jauernig BGB (Fn. 3), § 929 Rn. 8.

d) Berechtigung

Die Brüder TT müssten zur Verschaffung des Eigentums berechtigt sein. Berechtigt in diesem Sinne ist, wer verfügberechtigt ist.⁵ Grundsätzlich verfügberechtigt ist gemäß § 903 S. 1 BGB der Eigentümer. Daneben kann sich eine Verfügberechtigung aus Gesetz oder aus einer Ermächtigung im Sinne von § 185 BGB ergeben.⁶ Der Pkw gehörte den Brüdern TT nicht. Eine Verfügberechtigung aus Gesetz oder eine Ermächtigung der Brüder TT im Sinne von § 185 BGB liegt ebenfalls nicht vor. Sie handelten als Nichtberechtigte.

e) Überwindung der fehlenden Berechtigung durch gutgläubigen Erwerb gemäß § 932 BGB

Diese fehlende Berechtigung könnte jedoch nach § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB überwunden werden.

aa) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

Zunächst müsste ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts vorliegen. Dafür müsste es sich bei der Verfügung um ein Rechtsgeschäft handeln, bei dem auf Erwerberseite mindestens eine Person steht, die auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht zugleich als Veräußerer angesehen werden kann.⁷ Mit den Brüdern TT und B sind unterschiedliche Personen beteiligt. Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts liegt vor.

bb) Rechtsscheintatbestand: Besitz

Es müsste ein Rechtsscheintatbestand vorliegen. Im Rahmen des § 932 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Rechtsscheintatbestand der Besitz. Die Brüder TT waren unmittelbare Besitzer des Pkw im Sinne von § 854 Abs. 1 BGB. Ein Rechtsscheintatbestand liegt vor.

cc) Gutgläubigkeit des Erwerbers, vgl. § 932 Abs. 2 BGB

Der B müsste jedoch auch gutgläubig im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB gewesen sein. Gemäß § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. B war nicht bekannt, dass nicht D der Eigentümer des Pkw war. Fraglich ist,

ob diesem die fehlende Eigentümerstellung des D in Folge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben ist. Unter grober Fahrlässigkeit wird im Allgemeinen ein Handeln verstanden, bei dem die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.⁸ Grundsätzlich darf der Erwerber auf die Eigentümerstellung des Veräußerers vertrauen, vgl. § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB.⁹ Pflichten zur Nachforschung entstehen nur, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Wirkung des durch Besitzverschaffungsmacht begründeten Rechtsscheins des Eigentums erschüttern.¹⁰ Grundsätzlich gilt dies auch für einen hier gegeben sogenannten „Straßenverkauf“.¹¹ Allerdings gebietet ein Straßenverkauf im Gebrauchtwagenhandel besondere Vorsicht, weil er erfahrungsgemäß das Risiko der Entdeckung eines gestohlenen Fahrzeugs mindert.¹²

Anmerkung

Beim Erwerb von Gebrauchtwagen liegen solche Umstände, die den Rechtsschein des Eigentums erschüttern, zum Beispiel dann vor, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgezeigt wird. Es gehört daher zu den objektiven Mindestanforderungen des gutgläubigen Erwerbs eines Kraftfahrzeugs, dass sich der Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen.¹³ Auch wenn der Veräußerer im Besitz des Fahrzeugs und des Briefes ist, kann der Erwerber gleichwohl bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt. Eine allgemeine Nachforschungspflicht des Erwerbers besteht hingegen nicht.¹⁴ Anhand der Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil II ist die Möglichkeit gegeben, bei dem eingetragenen Berechtigten die Übereignungsbefugnis des Fahrzeugbesitzers nachzuprüfen. Diese Prüfung hat der Erwerber vorzunehmen, um sich nicht dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit auszusetzen. Kommt der Erwerber dieser Obliegenheit nach und wird ihm eine gefälschte Zulassungsbescheinigung

⁵ Oechsler in: MüKo BGB (Fn. 2), § 929 Rn. 44.

⁶ Kindl in: BeckOK BGB, Stand: 01.02.2023, § 929 Rn. 39.

⁷ Kindl in: BeckOK BGB (Fn. 6), § 929 Rn. 3.

⁸ BGHZ 77, 274, (278); BGH NJW 2013, 1946 (1947).

⁹ Oechsler in: MüKo BGB (Fn. 2), § 932 Rn. 43.

¹⁰ Oechsler in: MüKo BGB (Fn. 2), § 932 Rn. 44.

¹¹ BGH NJW 1996, 2226 (2227).

¹² BGH NJW 1992, 310 (310).

¹³ BGH NJW 1996, 2226 (2227).

¹⁴ BGH NJW 2013, 1946 (1947).

Teil II vorgelegt, treffen ihn, sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen, keine weiteren Nachforschungspflichten.¹⁵

Es könnten Umstände vorliegen, die aufzeigen, dass B die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt hat und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

(1) Zulassungsbescheinigungen I und II

Die Originalzulassungsbescheinigungen I und II sind dem B übergeben worden. Problematisch ist jedoch, dass die Brüder TT nicht in den Zulassungsbescheinigungen ausgewiesen waren. In den Bescheinigungen war eine in Spanien wohnhafte Person namens D ausgewiesen. Zwar haben die Brüder TT angegeben, im Auftrag des D zu handeln, sodass dies zunächst keinen Umstand darstellt, der von den Bescheinigungen abweicht – allerdings hat der B auch davon abgesehen, mit dem D persönlich in Kontakt zu treten. Vielmehr hat er sich unter Vorlage einer Kopie der Vorderseite eines auf den D ausgestellten Personalausweises verlassen und den mündlichen Angaben der Brüder TT in Bezug auf ihre Bevollmächtigung vertraut. Dies reicht nicht aus, um eine Bevollmächtigung glaubhaft zu belegen. Aus der Zulassungsbescheinigung Teil I geht zudem der D nicht eindeutig als derjenige hervor, auf den das Fahrzeug zugelassen ist, folgt dem Namen doch der Zusatz „Empfangsbevollmächtigter“. Indem B das Fahrzeug erworben hat, ohne nähere Nachforschungen zur Person des angeblichen Eigentümers, sowie zur Bevollmächtigung der beiden Brüder anzustellen, hat er die ihm obliegenden Überprüfungspflichten im Zusammenhang mit der Zulassungsbescheinigung nicht erfüllt. Der dem B vorgelegte DEKRA-Prüfbericht wies sogar einen ganz anderen Namen aus.

(2) Luxusfahrzeug

Bei dem Pkw handelt es sich um ein Luxusfahrzeug, welches erst wenige Tage vor dem Verkauf aus dem EU-Ausland nach Deutschland eingeführt und hier mit Kurzzeitkennzeichen zugelassen worden war. Deswegen war besondere Vorsicht geboten, die von B nicht gewahrt wurde. Zudem war der Kaufvertrag unvollständig ausgefüllt. Ob Service- und Wartungsarbeiten lückenlos durchgeführt wurden und ob das Serviceheft vorliegt, wurde nicht angegeben.

¹⁵ BGH NJW 2013, 1946 (1947).

Gerade bei Luxusfahrzeugen wird üblicherweise Wert auf eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Wartungen und Services gelegt. Dass insbesondere solche Fahrzeuge „scheckheft gepflegt“ sind, stellt bei Vertragsverhandlungen üblicherweise maßgebliche Umstände dar.

(3) Keine Rücksprache mit dem D wegen Inzahlungnahme des Fahrzeugs

Ungewöhnlich war zudem, dass die Brüder sofort zur Inzahlungnahme des von B angebotenen Fahrzeugs bereit waren, ohne zuvor mit dem vermeintlichen Eigentümer Rücksprache zu halten und ohne, dass sich dieser das Fahrzeug ansieht oder sich zumindest Lichtbilder und Papiere des Fahrzeugs übersenden lässt.

(4) Hochzeitsfahrt

Die Angabe der Brüder TT, dass sie den Pkw noch für eine Hochzeitsfahrt eines Freundes benötigen, erscheint wenig nachvollziehbar, da eine Berechtigung der Vermittler eines Fahrzeugs für die Nutzung zu privaten Zwecken eher untypisch ist.

(5) Zeit und Ort

Ungewöhnlich erscheinen zudem die Zeit und der Ort des Vertragsschlusses und der Übergabe. Die Brüder TT trafen deutlich verspätet am Treffpunkt ein. Der Kaufvertrag wurde daher erst um 1 Uhr Nachts in den Räumlichkeiten einer Fast-Food-Kette unterschrieben und der Pkw auf dem Gelände einer Tankstelle an den B übergeben, obwohl ursprünglich vereinbart wurde, dass der Pkw an die Wohnanschrift des B gebracht werden sollte.

(6) Kein Adressabgleich

Der B hat zudem auf einen Abgleich der im Kaufvertrag angegebenen Adresse mit dem Personalausweis verzichtet, denn eine Kopie der Rückseite des Personalausweises war ihm nicht vorgelegt worden, sodass ihm eine Überprüfung der Wohnanschrift nicht möglich war.

(7) Keine Entlastung wegen fehlender subjektiver Fahrlässigkeit

Im Rahmen des § 932 Abs. 2 BGB gibt es keine Entlastung wegen fehlender subjektiver Fahrlässigkeit, weil der Rechtsverkehr sich bei der Konkretisierung des guten Glaubens auf gleichmäßige Mindestanforderungen einstellen können muss. Es gilt daher ein streng objektiver Maßstab, sodass die persönlichen Maßstäbe des Erwer-

bers und seine Handelsgewohnheiten den Maßstab nicht mindern. Der B kann sich daher nicht darauf berufen, dass es sich aus seiner Sicht um einen üblichen Geschäftsvor-
gang gehandelt habe, den er beziehungsweise Familienan-
gehörige bereits wiederholt in ähnlicher Weise praktiziert
hätten und der Kauf ihm daher persönlich unverdächtig
vorkam.

dd) Zwischenergebnis

Es bestand daher für B trotz Vorlage der Zulassungsbe-
scheinigungen von vornherein Anlass, sowohl an der Eigen-
tümerstellung des D, als auch an einer Bevollmächtigung
der Brüder TT zu zweifeln. Bei einer Gesamtbetrachtung
der genannten Umstände ergaben sich im Zeitpunkt des
Erwerbs für den B zahlreiche Auffälligkeiten, die darauf
hindeuteten, dass es sich um ein illegal nach Deutschland
eingeführtes Fahrzeug handelte und der im Kaufvertrag
angegebene als Veräußerer benannte D weder der Eigen-
tümer noch zu einer Verfügung über das Fahrzeug befugt
war. Der B hat – wie die oben genannten Umstände aufzei-
gen – insoweit grob fahrlässig gehandelt. Der B war daher
nicht in gutem Glauben im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB.

f) Zwischenergebnis:

Die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs liegen
nicht vor. B hat kein Eigentum am Pkw erworben.

3. Zwischenergebnis:

Der Anspruchssteller und ursprüngliche Eigentümer K hat
sein Eigentum nicht verloren und ist daher Eigentümer des
Pkw.

II. Anspruchsgegner B ist Besitzer des Pkw

Der Pkw wurde im Rahmen der polizeilichen Hausdurch-
suchung und Sicherstellung des Pkw an den B als letzten
Gehwahrsamsinhaber übergeben. Der B ist Besitzer des
Pkw.

III. Anspruchsgegner B hat kein Recht zum Besitz, vgl.

§ 986 BGB

B hat kein Recht zum Besitz im Sinne des § 986 BGB.

B. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw.

FAZIT

Angesichts dessen, dass das Landgericht Osnabrück und
das Oberlandesgericht Oldenburg die Gutgläubigkeit des
Erwerbers im Rahmen von § 932 Abs. 2 BGB unterschied-
lich bewerteten, wird deutlich, dass die Frage der Gutgläu-
bigkeit eine detaillierte Abwägung und Bewertung der Um-
stände des Einzelfalles erforderlich macht. Deutlich wird,
dass durch die Einhaltung etwaiger Erfordernisse, wie das
Vorlegen der Zulassungsbescheinigung Teil II, nicht aus-
geschlossen ist, dass der Erwerber nicht doch bösgläubig
sein kann. „Wie immer“ kommt es daher auf die besonde-
ren Umstände des Einzelfalles an.